Antrag der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen\* vom 18. Mai 2016

#### 5265 a

## Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) für das Jahr 2015

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 13. April 2016 und in den Antrag der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen vom 18. Mai 2016

#### beschliesst:

- I. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) für das Jahr 2015 werden genehmigt.
- II. Mitteilung an den Verwaltungsrat der GVZ und an den Regierungsrat.

Zürich, 18. Mai 2016

Im Namen der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen

Der Präsident: Die Sekretärin:

Beat Bloch Karin Tschumi-Pallmert

<sup>\*</sup> Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Bloch (Präsident); André Bender, Oberengstringen; Reinhard Fürst, Ottikon; Nik Gugger, Winterthur; Astrid Gut, Wallisellen; Beat Habegger, Zürich; Beat Huber, Buchs; Tobias Langenegger, Zürich; Roland Munz, Zürich; Martin Romer, Dietikon; Hans Wiesner, Bonstetten; Sekretärin: Karin Tschumi-Pallmert

### 1. Zum Geschäftsergebnis 2015 der GVZ

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich versicherte im Jahr 2015 insgesamt über 291 600 Gebäude im Kanton Zürich, ungefähr 1100 mehr als 2014. Das entspricht einem Versicherungsbestand von 483 Mrd. Franken. Die Summe der Bauzeitversicherung ist 2015, nach einem leichten Rückgang im Jahr 2014, wieder angestiegen und beläuft sich auf 19,1 Mrd. Franken. Der Prämiensatz beträgt wie bisher 32 Rappen je 1000 Franken Versicherungssumme (einschliesslich 7 Rappen Brandschutzabgabe) unabhängig von der Nutzungsart der Gebäude. Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich hat nach wie vor die tiefsten Prämien der Schweiz.

Im Geschäftsjahr 2015 sind der Kanton Zürich und damit die Gebäudeversicherung Zürich im Schadensbereich zum dritten Mal in Folge vor Grossereignissen verschont geblieben. Der Schadenaufwand war zwar mit 60,7 Mio. Franken höher als im Vorjahr, kann aber immer noch als moderat bezeichnet werden.

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich hat die Kernaufgaben Versicherung, Feuerwehr und Brandschutz gut und effizient erledigt. Die Kommission konnte sich im vergangenen Jahr davon überzeugen, dass die Gebäudeversicherung Kanton Zürich ihre Kernaufgaben gut erfüllt hat.

Finanziell hat die Gebäudeversicherung Kanton Zürich im Jahr 2015 25,5 Mio. Franken erwirtschaftet, gegenüber 58,8 Mio. Franken im Vorjahr. Das Gesamtergebnis 2015 wurde von den Schwierigkeiten beim Erzielen von Renditen bei den Anlagen überschattet. Das Betriebsergebnis wurde um mehr als die Hälfte reduziert, weil mit einem Anlagekapital von 1,8 Mrd. Franken lediglich ein Gewinn von 2,9 Mio. Franken erwirtschaftet werden konnte. Das ist ein unbefriedigendes Resultat, welches sicher zum Teil auf das schwierige Anlageumfeld und die unerwartete Aufhebung der Eurountergrenze zurückzuführen ist. Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen sieht hier Handlungsbedarf und möchte den Verwaltungsrat ermuntern, weitere geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Performance zu prüfen und umzusetzen, ohne jedoch dabei grössere Risiken einzugehen.

Im Geschäftsjahr 2015 hat die Gebäudeversicherung Kanton Zürich ihre Rechnungslegung auf den Standard Swiss GAAP FER 41 umgestellt, dessen Empfehlungen auf die besonderen Bedürfnisse der Gebäude- und Krankenversicherer ausgerichtet sind. Es gilt der übergeordnete Grundsatz von Swiss GAAP FER, wonach die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln hat. Die Erläuterungen zu den Wertberichtigungen werden damit einfacher. Swiss GAAP FER 41 ermöglicht zusätzlich Rückstellungen für Risiken in den Kapital-

anlagen, sogenannten Schwankungsreserven, welche der Gebäudeversicherung Kanton Zürich die Möglichkeit zur Glättung des Ergebnisses geben.

Ein Resultat der Umstellung der Rechnungslegung ist das Fehlen eines direkten Vergleichs der Rechnung 2015 mit der Rechnung des Vorjahres. Der Umfang der Rechnung nach Swiss GAAP FER ist grösser und detaillierter als in den bisherigen Jahren bei der Rechnungslegung nach OR. Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich hat sich darum entschlossen, nur Teile daraus zu publizieren. Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen konnte Einblick nehmen in die vollständige Rechnung und den vollständigen Bericht der Revisionsstelle und kann die Rechnung zur Genehmigung empfehlen.

#### 2. Tätigkeit der Kommission

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen hat gemäss § 4 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung den Auftrag, Rechnung und Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung Kanton Zürich zu prüfen und dem Kantonsrat Antrag über deren Genehmigung zu stellen.

Mit einer ausführlichen Einführung zur Gebäudeversicherung Kanton Zürich, ihrer Organisation, den Aufgaben und Herausforderungen hat die neu konstituierte Kommission ihr Wissen zu Beginn der Legislatur auf den aktuellen Stand gebracht. Im Lauf des Geschäftsjahres fanden weitere Kommissionssitzungen statt, an welchen die Anlagen und Wertschriften, die Rückversicherungsprämien, das Anforderungsprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung Kanton Zürich und der Verzicht der Regierung auf eine Eignerstrategie der Gebäudeversicherung Kanton Zürich beraten wurden. Eine Visitation zum Thema Immobilienstrategie und Anlagerichtlinien wurde durchgeführt und in die Protokolle des Verwaltungsrats wurde Einsicht genommen. An drei Sitzungen hat die Kommission Rechnung und Jahresbericht 2015 der Gebäudeversicherung Kanton Zürich beraten. Die Verantwortlichen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich beantworteten während des ganzen Berichtsjahres die Fragen der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen, welche sich unter anderem aus der Einsicht in die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und aber auch aus aktuellem Anlass ergeben haben, zur Zufriedenheit der Kommission.

Zum Legislaturwechsel hat die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen ihr internes Reglement zur Oberaufsicht über die Gebäudeversicherung Kanton Zürich vom 27. Mai 2008 gründlich überarbeitet. Das Wissen über die Tätigkeit der Oberaufsicht hat sich seither vertieft. In der Zwischenzeit wurde auch das Kantonsratsgesetz revidiert. Zudem hat die Kommission ihre Arbeitsweise immer wieder diskutiert und den Gegebenheiten angepasst. Das neue interne Reglement zur Oberaufsicht über die Gebäudeversicherung Kanton Zürich vom 6. Mai 2015 trägt diesen Entwicklungen Rechnung und wurde insbesondere mit differenzierten Ausführungen zur Nachträglichkeit und zu den Grundsätzen der Geheimhaltung ergänzt.

#### 3. Anlagen und Wertschriften

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich versichert Schäden an Gebäuden durch Feuer und Naturgefahren unbegrenzt und durch Erdbeben bis zu einer Deckungssumme in der Höhe von 1 Mrd. Franken. Schäden lassen sich auch trotz Vorwarnsystemen nicht antizipieren. Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich muss sich darum darauf einstellen, dass grosse Schadensereignisse, vor allem im Elementarbereich, aber auch durch ein Erdbeben, jederzeit eintreffen können. Um über das zur Deckung dieser Schäden notwendige Kapital zu verfügen, führt die Gebäudeversicherung Zürich zwei Fonds, den Reserve- und den Erdbebenfonds. Beide sind mit Wertschriften hinterlegt.

Der Reservefonds dient der Deckung von Feuer- und Elementarschäden. Gestützt auf § 47 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, wird ein Reservefonds gebildet, der allfällige Rückschläge aus der Jahresrechnung zu decken hat. Er wird so lange geäufnet, bis er mindestens 1,2‰ des Versicherungskapitals erreicht hat. Per Ende 2015 betrug das Vermögen des Reservefonds 1,6 Mrd. Franken. Die Kapitalanlagen des Reservefonds teilen sich auf in 44% Obligationen, 33% Aktien, 12% Immobilen, 10% flüssige Mitte und 1% Gold. Die Diversifikation der Anlagen und eine Absicherung der Fremdwährungen bringen eine gewisse Sicherheit. Die Immobilienanlagen sollen der Stabilität der Renditeentwicklung dienen.

Zur Steuerung und Überwachung der Anlagepolitik hat sich der Verwaltungsrat Anlagerichtlinien gegeben und durch eine externe Firma eine Anlagestrategie erarbeiten lassen. Er ist zudem zuständig für die Genehmigung von befristeten Strategieabweichungen und die Investitionen in Immobilien. Der Anlageausschuss des Verwaltungsrates hat die Aufgabe, die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu überwachen, die Entwicklung der Anlagen alle drei Monate zu überprüfen und entsprechend Antrag an den Verwaltungsrat zu stellen. Als Grundlage erhält

die Gebäudeversicherung Kanton Zürich über Abweichung, Performance und Handlungsmassnahmen in Bereich des Anlagenportfolios eine monatliche Berichterstattung des externen Controllers. Für die Auswahl der Produkte ist ein externer Asset Manager mit einem Vermögensverwaltungsmandat zuständig. Dieses Mandat kann bei Bedarf immer wieder neu vergeben werden.

Die Anlagen müssen sich innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Bandbreiten der Anlagestrategie entwickeln. Eine möglichst
gute Rendite soll erzielt werden. Bei allen Anlagekategorien befindet
sich die Gebäudeversicherung Kanton Zürich innerhalb der Bandbreiten, die strategischen Anlageziele werden jedoch nicht überall
erreicht. Die Rendite ist weniger gut als erwartet. Der Handlungsspielraum der Gebäudeversicherung Kanton Zürich ist je nach wirtschaftlicher Situation, dem Zins- und Währungsrisiko jedoch eingeschränkt.
So ist wegen des Zinsrisikos der Anteil an Liquidität zu hoch, wegen
des ausgetrockneten Immobilienmarktes im Wirtschaftsraum Zürich
der Anteil an Immobilen zu tief.

Die Anlagestrategie im Immobilienbereich liess sich die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen anlässlich einer Visitation, verbunden mit dem Besuch der Sony-Überbauung in Schlieren, vorstellen. Für den Erwerb von Liegenschaften zu Anlagezwecken durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich sollen diese verschiedenen Anforderungen genügen: Eine zentrale Lage, gute städtebauliche und architektonische Qualität, Nachhaltigkeit und gute Vermietbarkeit, eine marktgerechte und nachhaltige Rendite, eine kurzfristig hohe Belehnbarkeit und gute Wiederverkäuflichkeit müssen positiv beurteilt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Wohn- oder Geschäftsliegenschaft handelt. Derartige Objekte sind bei den tiefen Hypothekarzinsen für alle Anleger und Anlegerinnen sehr attraktiv und die Nachfrage ist entsprechend gross. Nichtsdestotrotz ist es erklärtes Ziel der Gebäudeversicherung Kanton Zürich, den Immobilienanteil in den nächsten vier Jahren zu verdoppeln.

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich versichert, gestützt auf § 21 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Schäden eines Erdbebens mit mindestens Stärkegrad VII nach Medvedev-Sponheuer-Karnik-Skala. Der Erdbebenfonds enthält konstant 200 Mio. Franken, was dem Selbstbehalt der Gebäudeversicherung Kanton Zürich in einem Schadensfall entspricht. Für darüber hinausgehende Schäden ist die Gebäudeversicherung Kanton Zürich rückversichert. Die Aufteilung der Anlagekategorien ist beim Erdbebenfonds vergleichbar mit derjenigen beim Reservefonds, ausser, dass er keine Immobilien enthält. Die Rendite der Anlagen im Erdbebenfonds hat sich in den letzten Jahren ebenfalls unter den Erwartungen entwickelt. Das Vermögens-

verwaltungsmandat für den Erdbebenfonds wurde darum neu ausgeschrieben und vergeben. Ursprünglich bestand die Idee, dass mit der Rendite aus den Anlagen des Erbebenfonds die Rückversicherungsprämie finanziert werden kann. Zurzeit ist das nicht möglich und der Fehlbetrag zum Bestand des Erbebenfonds in der Höhe von 200 Mio. Franken muss aus dem Gewinn der Gebäudeversicherung Zürich ergänzt werden.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen hat sich im Berichtsjahr mehrmals mit den Anlagerichtlinien und der Organisation des Anlageprozesses der Gebäudeversicherung Zürich befasst. Die Zuordnung der Aufgaben im Kreislauf von Festlegung von Strategie und Taktik, Überwachung, Selektion und Controlling des Anlageprozesses an die verschiedenen Gremien ist klar und zweckmässig. Trotzdem liegt die Performance des Anlageportfolios beim Reservefonds im Geschäftsjahr 2015 und vor allem beim Erdbebenfonds seit mehreren Jahren, auch bei einem günstigeren wirtschaftlichen Umfeld unter den Erwartungen. Nach Ansicht der Aufsichtskommission sind hier entweder die Ziele aufgrund der marktpolitischen Gegebenheiten und des Umstands, dass die Gebäudeversicherung Kanton Zürich im Schadensfall schnell über liquide Mittel verfügen muss, anzupassen oder die Anlagestrategie ist neu zu definieren.

### 4. Schadensdeckung und Rückversicherung

#### 4.1 Elementarschaden

Mit dem Reservefonds ist die Gebäudeversicherung Kanton Zürich gut gewappnet, um Schäden in einem normalen Schädensjahr im Bereich der Elementarschäden abzuwickeln. Es kann aber auch zu aussergewöhnlichen Extremereignissen kommen, welche eine einzelne Gebäudeversicherung nicht mehr alleine bewältigen kann. Für solche Fälle wurde am 1. Januar 1996 die Interkantonale Risikogemeinschaft Elementar (IRG) gegründet. Sie ist ein Gemeinschaftswerk der Kantonalen Gebäudeversicherungen der Schweiz zur Vorsorge in Bezug auf die finanziellen Aspekte von Extremereignissen und beruht auf der Idee der Solidarität und Verbundenheit der Kantonalen Gebäudeversicherungen.

Ein Extremereignis kann aus mehreren mittleren Einzelereignissen oder einer grossen Naturkatastrophe bestehen. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem das Rückversicherungsangebot des Interkantonalen Rückversicherungsverbands in der Elementarschadenrückversicherung in Form einer Jahresschadenüberdeckung ausgestattet ist. Das heisst, dass alle Schäden im Bereich Elementar, welche bei einer

Kantonalen Gebäudeversicherung anfallen, summiert und als ein Schaden – der Jahresschaden – rückversichert und abgewickelt werden.

Bei dieser Struktur der IRG kommt der Grossschadensgrenze eine besondere Bedeutung zu. Für die Gebäudeversicherung Kanton Zürich beläuft sich diese auf 339 Mio. Franken. Sie grenzt den Teil der normalen Schäden vom Katastrophenfall ab. Übersteigt der Jahresschaden die Grossschadensgrenze, so übernimmt die IRG denjenigen Teil, der diese Grenze übersteigt. Von der Rückversicherungstechnik her betrachtet, handelt es sich bei der IRG um einen Schadenpool: Eingebrachte Schäden werden zwischen den Mitgliedern umverteilt. Für die solidarische Risikoaufteilung müssen die Mitglieder der IRG keine Prämie bezahlen, sondern sich in der Form einer Beitragsverpflichtung, für den Fall eines Extremereignisses bei einem Mitglied der IRG, einbringen.

Die Gesamtkapazität der IRG kommt auf eine Deckungssumme von 1,2 Mrd. Franken. Seitens Gebäudeversicherung Kanton folgt daraus einerseits eine Beitragsverpflichtung von 236 Mio. und anderseits eine Grossschadensgrenze von 339 Mio. Franken, für welche sie über den jeweiligen Selbstbehalt und eine ergänzende Deckung durch eine Rückversicherung aufkommen muss. 2015 ergaben sich daraus Rückversicherungsprämien in der Höhe von 6,6 Mio. Franken. Die Rückversicherungsprämien werden nicht durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich selber ausgehandelt, sondern über den Interkantonalen Rückversicherungsverband. Durch die grossen Volumina ergibt sich ein besserer Preis. Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich erachtet eine Rückversicherungsprämie von 6,6 Mio. Franken zum Erlangen einer Deckungssumme von 1,2 Mrd. Franken als sehr wirtschaftlich.

#### 4.2 Erdbebenschaden

Der Erdbebenfonds dient gemäss § 21 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung der Deckung von Erdbebenschäden nach einem Beben mit mindestens dem Stärkegrad VII nach der Seismischen Intensitätsskala vom Medvedev-Sponheuer-Karnik. Gemäss Beschluss des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung Kanton Zürich beträgt die Deckungssumme 1 Mrd. Franken. Zusätzlich zum Selbstbehalt der Gebäudeversicherung Kanton Zürich in Form des Erdbebenfonds in der Höhe von 200 Mio. Franken werden 800 Mio. Deckung bei Rückversicherungen eingekauft. Die Rückversicherungsprämien belaufen sich auf 12 Mio. Franken. Auch hier kann die Gebäudeversicherung Kanton Zürich die Professionalität des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes (IRV) zum Einkauf der Rückversicherung nutzen.

#### 5. Eigentümerstrategie

#### 5.1 Ziel und Inhalt einer Eigentümerstrategie

In der Eigentümerstrategie zu einer bedeutenden Beteiligung legt der Eigner fest, wie das Eigentum zu entwickeln ist, und es werden Leitplanken für die unternehmerische Tätigkeit gesetzt. Es geht dabei um Fragen der unternehmerischen Autonomie am Markt, der organisatorischen Autonomie bezüglich Entwicklung des Geschäftsmodells, der finanziellen Autonomie wie auch der Autonomie im Personalwesen. Zu diesen Themen soll der Eigner seine Absichten und Ziele definieren. Für die Oberaufsicht sind in einer Eigentümerstrategie die Feststellungen zu Aufsicht, Controlling und Reporting besonders wichtig. Weiter braucht es auch Angaben zur Transparenz des Strategieprozesses der Beteiligung.

# 5.2 PCG-Richtlinien und Verzicht auf Eigentümerstrategie für die Gebäudeversicherung Zürich

Der Regierungsrat hält in seinen PCG-Richtlinien vom 29. Januar 2014 fest: Der Kanton führt die bedeutenden Beteiligungen, zu denen die Gebäudeversicherung Kanton Zürich gehört, mit einer Eigentümerstrategie des Regierungsrates. Sind die strategischen Ziele in der Spezialoder Bundesgesetzgebung ausreichend bestimmt, so kann der Regierungsrat den Verzicht auf eine Eigentümerstrategie beschliessen.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 15. April 2015 beschlossen, auf eine Eigentümerstrategie für die Gebäudeversicherung Kanton Zürich zu verzichten (RRB 377. Public Corporate Governance, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Verzicht auf Eigentümerstrategie), und dazu folgende Begründung aufgeführt: Die Aufgaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich sind im Gesetz über die Gebäudeversicherung festgelegt und bestehen in der Versicherung der Gebäude im Kanton gegen Feuer-, Elementar- und Erdbebenschäden und dem Besorgen der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens. Organisation, Aufsicht und Finanzierung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich sind ebenfalls im Spezialgesetz geregelt. In einer jährlichen Berichterstattung an den Regierungsrat will die Sicherheitsdirektion Auskunft geben über die finanzielle Lage, die Risiken und die zukünftige Entwicklung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich. Damit sind laut Regierungsrat die strategischen Ziele in den gesetzlichen Grundlagen ausreichend bestimmt und die jährliche Berichterstattung gesichert, damit auf eine Eigentümerstrategie verzichtet werden kann.

### 5.3 Eigentümerstrategie und Oberaufsicht

Der Kantonsrat nimmt gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung die Oberaufsicht über die Gebäudeversicherung Kanton Zürich wahr und genehmigt Geschäftsbericht und Rechnung. Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen ist der Meinung, dass eine Eigentümerstrategie, wie sie in Ziffer 5.1 beschrieben ist, für die Aufgabe der Oberaufsicht eine unabdingbare Voraussetzung ist. Nur so kann beurteilt werden, ob die Beteiligung sich gemäss den Absichten des Eigners entwickelt. Die gesetzlichen Grundlagen für die Gebäudeversicherung Kanton Zürich sind in der Tat sehr ausführlich und beschreiben die Aufgaben, die Organisation und Aufsicht und die Finanzen gut. Es werden jedoch nach Ansicht der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen nicht alle notwendigen Inhalte im Gesetz über die Gebäudeversicherung und in den weiteren einschlägigen Gesetzen und Verordnungen abgebildet.

Die Eigentümerstrategie soll eine Führungsgrundlage für die Aufsicht, aber auch für die Oberaufsicht darstellen, welche eine einfache Übersicht bietet. Wenn die Daten aus verschiedenen Unterlagen und Gesetzen zusammengesucht werden müssen, fehlt dem Kantonsrat unseres Erachtens die nötige Transparenz und Übersicht zum Wahrnehmen der Oberaufsicht. Insbesondere fehlen der Kommission über die wirtschaftlichen Unternehmen heute, ohne eine Zusammenfassung der Absichten des Kantons in einer Eigentümerstrategie zur Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Ausführungen zu den Haftungsrisiken, die umfassende Darstellung des Ziels des Eigners in allen Bereichen und die Angaben zum Reporting insbesondere gegenüber der Oberaufsicht.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen erachtet es als notwendig, dass die Regierung ihren Verzicht auf eine Eigentümerstrategie für die Gebäudeversicherung Kanton Zürich spätestens bis zu Beginn der nächsten Legislatur überprüft.

#### 6. Abschliessende Bemerkungen

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich konnte sich in den letzten Jahren als guter Service-public-Dienstleister des Kantons, der Eigentümerschaften sowie der Mieterinnen und Mieter behaupten. Die verantwortlichen Organe haben eine gute Arbeit geleistet. Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen stellt fest, dass sich die Gebäudeversicherung Kanton Zürich laufend den neuen Gegebenheiten und dem sich verändernden Umfeld anpasst und weiterentwickelt.

Einen besonderen Effort hat die Gebäudeversicherung Kanton Zürich auch bei der Schulung der Verantwortlichen bei den neuen Brandschutzvorschriften geleistet. Die Schulung kommunaler Brandschutzbeauftragter ist eine gesetzliche Aufgabe der Gebäudeversicherung Zürich, der sie im Berichtsjahr intensiv nachgekommen ist, welche aber noch nicht abgeschlossen ist. Die Jugendfeuerwehr ist ein wichtiger Teil der Nachwuchsplanung für die Feuerwehr. Der Zuspruch der Jugendlichen hat im Berichtsjahr leicht abgenommen. Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich hat darum die Federführung des Projekts Jugendfeuerwehr 2020 übernommen und wird die Bezirksverbände vermehrt bei der Durchführung von Anlässen und Übungen unterstützen.

Vom Bericht der Revisionsstelle Ernst & Young AG und dem Antrag an den Kantonsrat, datiert vom 12. Februar 2016 – abgedruckt auf Seite 13 des Anhangs des Geschäftsberichts –, hat die Kommission Kenntnis genommen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen bedanken sich bei den Verantwortlichen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich für die gute Zusammenarbeit und bei allen Mitarbeitenden der Gebäudeversicherung Kanton Zürich für ihren Einsatz zum Wohle des Kantons Zürich.

# 7. Antrag der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen

Die Kommission hat Rechnung und Geschäftsbericht 2015 der Gebäudeversicherung Kanton Zürich zur Kenntnis genommen, gemäss ihrem Auftrag geprüft und beantragt dem Kantonsrat deren Genehmigung und die Entlastung des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.